



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

CCCXIX. Markgraf Johann belehnt Martin Klinkebyl zu Prenzlau mit der
wüsten Dorfstätte Buchholz, am 21. Juni 1484.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55721)

CCCXIX. Marggraf Johann belehnt Martin Klinkebyl zu Prenzlau mit der wüsten Dorf-
stätte Buchholz, am 21. Juni 1484.

Wir Johannis, van gots gnaden Marggraue zu Brandenburg, zu Stettin, pommern
etc. hertzog, Burggraue zu Norimberg vnd Fürste zu Rügen, bekennen vnd thun kunt öffntlich
mit diesem vnserm Briue vor vns, vnser erben vnd nachkomen, Marggraue zu Brandenburg vnd
sunft vor allermeniglich, das wir vnserm lieben getreuwen Martin Klinkebeyhell, burger in
vnser Statt prentzlow, vnd seinen rechten menlichen leibs lehens erben diese hirnach geschriben
lehen güter zu rechtem manlehne gnediglich gelihen haben, Nemlich die wuste Dorfftet Buch-
holt mit Zehende, Holtzern, Wisen, Welden, Ackern, Fischereien, weiden, grefingen vnd allen
Zugehörungen vnd gerechtigkeiten, als die In Iren grenzen gelegen ist, vnd er von Jörgen vnd
hanfen Stoyfen, Gebrüdern, Burgern In vnser Statt Prentzlow, gekaufft vnd sie die auf sein
vnd seiner erben behuff vnd Notdorft vor vnseren Reten an vnser Statt verlassen vnd abtreten
haben. Wir leihen In die also zu rechtem Manlehne In gegenwortiger Crafft vnd macht dies
Briues, also das sy die furder meher von Vns, vnsern erben vnd nachkommen Marggrauen zu
Brandenburg zu rechtem manlehne haben, nehmen, entpfan, Vns auch daruon halten, thun vnd
dienen sollen, als Manlehns recht vnd gewonheit ist. Wir verleyhen Inen hiran alles, was wir In
von rechtswegen daran verleyhen schollen vnd mogen, doch Vns, Vnsern erben vnd nachkomen
an vnser vnd suft einem yderman an seiner gerechtigkeit unshedlich angeuerde. Tzu Vrkund
mit vnserm anhangenden Infigill versigelt vnd geben zu Cöln an der Sprew, am Montag nach
Corporis cristi, nach Gottes Geburt Taufend virhundert vnd darnach Im Vir vnd achtzigsten Jare.

Nach Beckmann's Abschrift des Originals.

CCCXX. Kurfürst Johann bestätigt die Stadt Prenzlau, am 12. April 1486.

Wir Johannis etc., bekennen öffntlich mit diesem Briue, das wir vnsern Borgern der
Stad Prentzlow, die nu seyn vnd noch zu kamende werden, vnsern lieben getreuen, besetztigt
vnd bestetigt haben, besetzen vnd bestetigen ihn mit dissen Briue alle Ihre Freiheit vnd alle ihre
gerechtigkeit vnd alle ihre gute Gewohnheit vnd wollen vnd sollen sie lasen vnd behalten bey
eren vnd Gnaden, dar sie in vergangenen Zeiten in sint gewesen, auch wollen wir vnd sollen Ihn
halten ihre Briue, die sie haben von Fürsten vnd Fürstin, Marggrauen vnd auch Marggrauin zu
Brandenburg, vnd wollen vnd sollen sie sunder allerley hinderniß lasen vnd behalten met aller
Gnaden vnd aller Freyheit vnd Gerechtigkeit bey allen ihren eigen, Lehen vnd Erben, als sie
das vor gehabt haben vnd besessen, auch wollen vnd sollen wir Rittersn, Knapen, Bürgern vnd Geburen
met allen Leuten gemeinlich, beyde, geistliken vnd weltliken, halden ihre Briefe, was wir den ob-
geschriben allen von Rechtswegen daran Pflichtig seyn zu halten, vnd wollen sie lasen bey ihre
Freiheit, bey allen rechten vnd Gnaden. Auch sollen vnd wollen wir vnd vnser Erben delfs mit